

VEREIN der FREUNDE und FÖRDERER

des Oberstufenzentrums Kommunikations-, Informations- und Medientechnik

e.V. Osloer Straße 23 - 26 , 13359 Berlin

Telefon: (030) 49 30 70 ; Fax: (030) 49 30 7 100

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer

des Oberstufenzentrums Kommunikations-, Informations- und Medientechnik

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Kommunikations-, Informations- und Medientechnik“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Vereinsanschrift ist die Schulanschrift.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Oberstufenzentrums Kommunikations-, Informations- und Medientechnik.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und schulischer Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
 - b) Förderungen von Partnerschaften mit in- und ausländischen Schulen,
 - c) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit dem besonderen Schwerpunkt, jetzige und ehemalige Schüler und Mitarbeiter einzubeziehen,
 - d) finanzielle Förderung von Schülern,
 - e) finanzielle und materielle Unterstützung des Oberstufenzentrums.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder wählt und ernennt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, nach gebotener Anhörung des Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins sowie aufgrund von Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag. Der Beschluss muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben, der im 1. Quartal im voraus fällig wird.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr beschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, bevorzugt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Haftung gegenüber den Mitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten entstehen.
- (2) Der Verein ist gehalten, im Rahmen des Vereinszweckes die eventuellen Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich ausgesprochen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (3) Auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen die Unterstützung von 50% der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Wahlen und Auflösung ausgenommen. Diese müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.

- (4) Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sind von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder.
- (6) Die ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden.
- (7) Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die in der Einladung genannt sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sonst bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen dabei außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (11) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (12) Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (13) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (14) Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, schaffen und Beisitzer berufen. Ausschüsse und Beisitzer haben beratende Funktionen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und eines dieser drei Mitglieder entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder werden über den Inhalt dieser Niederschrift in geeigneter Weise unterrichtet.
- (9) Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Für diese Berufung ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich die Genehmigung einzuholen oder eine Nachwahl durchzuführen.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln haben sie unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen.
- (4) Der Jahresmitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht zu erstatten.

§ 12 Mittelverteilung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Vermögenswerte des Vereins erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 13GB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Vereinszwecke darf das Vermögen des Vereins nur für gemeinnützige Bildungs- und Ausbildungszwecke des Oberstufenzentrums Kommunikations-, Informations- und Medientechnik verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin-Wedding, den 09. Dezember 2014

(Nach der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2014)